



Landgericht München I 80316 München

Admody Rechtsanwälte Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 8
30159 Hannover

für Rückfragen:
Telefon: (+49) 89 5597-3990
Telefax: 089/5597-2991
Zimmer: 166

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr
und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
34 O 11826/19

Datum
18.05.2020

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

In dem Rechtsstreit
Zemke, L. ./ Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
wg. Forderung

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

bitte **nicht** abtrennen


Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 18.05.2020
Eine Abschrift des Urteils vom 18.05.2020

Hannover, 22.05.2020
Ort, Datum




Personliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck



Landgericht München I
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München I 80316 München

Admody Rechtsanwälte Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 8
30159 Hannover

für Rückfragen:
Telefon: (+49) 89 5597-3990
Telefax: 089/5597-2991
Zimmer: 166

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr
und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
34 O 11826/19

Datum
18.05.2020

In dem Rechtsstreit
Zemke, L. ./ Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 18.05.2020 und eine Abschrift des Urteils vom 18.05.2020.

Mit freundlichen Grüßen

M. Hemmer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Prielmayerstraße 7,
80335 München

Haltestelle
U-Bahn, S-Bahn: Haltestelle
Karlsplatz

Nachtbriefkasten
Prielmayerstraße 7,
Pacellistraße 5,
Infanteriestraße 5,
Nymphenburger
Straße 16

Kommunikation
Telefon:
089/5597-03
Telefax:
089/5597-2991

Landgericht München I

Az.: 34 O 11826/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Zemke Lars, Fischhüttenstraße 65a, 14163 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Admody Rechtsanwälte Aktiengesellschaft**, Bahnhofstraße 8, 30159 Hannover

gegen

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, vertreten durch d. Vorstand Frank Sommerfeld (Vorsitzender); Katja de la Viña, Jochen Haug, Dr. Jörg Hipp, Aylin Somersan Coqui, Dr. Dirk Steingröver, Dr. Dirk Vogler, Dr. Rolf Wiswesser, Königinstraße 28, 80802 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BLD Bach Langheid Dallmayr**, Karlstraße 10, 80333 München, Gz.: 30971/19
SV/stl

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 34. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Reich als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren (Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten: 8.5.2020) folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung i.H.v. 100 % der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Si-

cherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 8.250,-- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten den Abschluss von 5 Versicherungen für Elektrokleinfahrzeuge.

Der Kläger ist Eigentümer, Halter und Besitzer folgender fünf im Inland befindlicher Elektrofahrzeuge:

- Ninebot one S2 (sog. MonoWheel); Serien-Nr. des Herstellers N20SA1623T0454; Höchstgeschwindigkeit: 24 km/h; Nettogewicht: 11,4 Kilogramm; Maße entfaltet 448 x 419 x 118 Zentimeter (*Anmerkung des Gerichts: vermutlich handelt es sich hier um Millimeterangaben*); Akkukapazität 310 mWh; Leistung 500 W
- OneWheel+ XR (sog. OneWheel); Serien-Nr. des Herstellers 1820058146; Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h; Gewicht 11 Kilogramm; Maße entfaltet 23 x 29,21 x 72,6 Zentimeter; Akkukapazität 324 Wh; Leistung 750 W
- Boosted Stealth (sog. Elektroskateboard); Serien-Nr. des Herstellers S58250148; Höchstgeschwindigkeit: 38,6 km/h; Nettogewicht: 7,7 Kilogramm; Maße 96,5 x 28,7 x 14,5 Zentimeter; Akkukapazität 267 Wh; Leistung 2100 W
- Ninebot-Segway ES2 (sog. E-Tretroller); Serien-Nr. des Herstellers N2GTI1742C0893; Höchstgeschwindigkeit: 25 km/h; Nettogewicht: 12,5 Kilogramm, Maße entfaltet 102 x 43 x 113 Zentimeter; Akkukapazität 187 Wh; Leistung 300 W
- Mellow Drive Set an einem marktüblichen Longboard Deck montiert; Serien-Nr. des Herstellers MEL02073; Höchstgeschwindigkeit 42 km/h; Nettogewicht: 6,4 Kilogramm; Maße 36,6 x 17,4 x 5,9 Zentimeter; Akku 98,4 Wh; Leistung 1000 W.

Der Kläger möchte diese fünf Fahrzeuge auf öffentlichem Verkehrsgrund führen.

Eine Zulassung im technischen Bereich einer Zulassungsbehörde oder eine Typengenehmigung für die fünf Fahrzeuge besteht nicht.

Der Kläger hat auch keine Versicherung für die Fahrzeuge nach dem Pflichtversicherungsgesetz.

Er begehrt nunmehr für die fünf Fahrzeuge jeweils eine Pflichtversicherung von der Beklagten. Er beruft sich hierbei auf den Kontrahierungszwang nach § 5 Abs. 2, Abs. 4 Pflichtversicherungsgesetz.

Der Kläger ist der Meinung, dass eine Pflichtversicherung nach dem Pflichtversicherungsgesetz vor der Prüfung der Zulassungsfähigkeit durch die Zulassungsbehörde bestehen muss.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetzes für den Zeitraum vom 1.7.2019 bis zum 28.2.2020 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für das Nine Board One S2 (sog. Monowheel); Serien-Nr. des Herstellers N20SA1623T0454; Höchstgeschwindigkeit: 24 km/h; Nettogewicht: 11,4 Kilogramm; Maße entfaltet 448 x 419 x 118 Zentimeter; Akkukapazität 310 W/h; Leistung 500 W; zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetzes für den Zeitraum vom 1.7.2019 bis zum 28.2.2020 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für das OneWheel+ XR (sog. OneWheel); Serien-Nr. des Herstellers 1820058146; Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h; Gewicht 11 Kilogramm; Maße entfaltet 23 x 29,21 x 72,6 Zentimeter; Akkukapazität 324 W/h; Leistung 750 W; zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetzes für den Zeitraum vom 1.7.2019 bis zum 28.2.2020 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für das Boosted Stealth (sog. Elektroskateboard); Serien-Nr. des Herstellers S58250148; Höchstgeschwindigkeit: 38,6 km/h; Nettogewicht; 7,7 Kilogramm; Maße 96,5 x 28,7 x 14,5 Zentimeter; Akkukapazität 267 W/h; Leistung 2100 W; zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.
4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetzes für den Zeitraum vom 1.7.2019 bis zum 28.2.2020 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für das Ninebot-Segway ES2 (sog. E-Tretroller); Serien-Nr. des Herstellers N2GTI1742C0893; Höchstgeschwindigkeit: 25 km/h; Nettogewicht: 12,5 Kilogramm, Maße entfaltet 102 x 43 x 113 Zentimeter; Akkukapazität 187 W/h; Leistung 300 W; zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.
5. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Versicherungsbestätigung nach § 5 Abs. 6 Pflichtversicherungsgesetzes für den Zeitraum vom 1.7.2019 bis zum 28.2.2020 zur gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflicht für das Mellow Drive Set an einem marktüblichen

Longboard Deck montiert; Serien-Nr. des Herstellers MEL02073; Höchstgeschwindigkeit 42 km/h; Nettogewicht: 6,4 Kilogramm; Maße 36,6 x 17,4 x 5,9 Zentimeter; Akku 98,4 W/h; Leistung 1000 W; zu erteilen und ein Versicherungskennzeichen zu übergeben.

6. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Annahme der Versicherungsbeiträge für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungen der in Ziffern 1 - 5 genannten Kraftfahrzeuge in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Meinung, dass die streitgegenständlichen Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht betrieben werden dürfen und damit weder eine Versicherungspflicht besteht noch ein Kontrahierungszwang gegeben ist.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Erholung einer amtlichen Auskunft beim Kraftfahrtbundesamt zur Frage der Zulassungsfreiheit und zur Frage, inwieweit eine Zulassung erteilt wird.

Die amtliche Auskunft wurde unter dem 4.2.2020 erteilt (Bl. 49).

Zur Ergänzung des Tatbestandes darf auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen werden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf einen Kontrahierungszwang für die fünf in seinem Eigentum stehenden Fahrzeuge.

Der Kontrahierungszwang setzt zur Überzeugung des Gerichts denklogisch voraus, dass diese Fahrzeuge auch für das Führen auf öffentlichem Verkehrsgrund technisch zugelassen sind.

Es ist der Beklagten nicht zuzumuten, zunächst eine Pflichtversicherung mit dem Kläger abzuschließen, um dann abzuwarten, ob die Fahrzeuge überhaupt von der Zulassungsstelle zugelassen werden.

7. Dem Kläger kann nur insoweit zugestimmt werden, dass die Frage der Notwendigkeit einer Zulassung in § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom reinen Wortlaut her nicht eindeutig geregelt ist. Diese Bestimmung heißt:

„Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung besteht.“

Bei diesem Wortlaut wäre es tatsächlich möglich, dass ein Interessent die Reihenfolge der Voraussetzungen für die Zulassung frei wählen kann.

Zur Überzeugung des Gerichts wollte der Gesetzgeber hier jedoch eine Abstufung vornehmen. Logisch vorrangig ist, dass ein Fahrzeug aus technischer Sicht zugelassen werden kann. In diesem Sinne hat sich auch das Kraftfahrtbundesamt geäußert.

Die Beklagtenseite weist zurecht auf § 1 des Straßenverkehrsgesetzes hin, nachdem eine Zulassung des Fahrzeugs durch die zuständige Behörde vordringlich ist. Diese Bestimmung lautet in Absatz 1:

„Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung oder EG_Typengenehmigung durch Zuteilen eines amtlichen Kennzeichens.“

Hieraus schließt das Gericht - auch wenn es im Wortlaut nicht expressis verbis zum Ausdruck kommt - dass im vorliegenden Fall zunächst eine technische Betriebserlaubnis oder Einzelgenehmigung vorliegen muss.

Zulassungsfreie Kraftfahrzeuge gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung liegen nicht vor. In Betracht käme lediglich der Buchstabe g) aus der Ziffer 1 des Absatzes 2, nämlich „Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung“.

Ein derartiges Fahrzeug liegt jedoch in keinem der fünf Fälle vor. Gemäß § 1 Abs. 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen unter diese Vorschrift nur Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h.

Die Fahrzeuge des Klägers weisen jedoch alle eine höhere Höchstgeschwindigkeit auf.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Reich
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 18.05.2020

gez.
M. Hemmer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht München I
Abteilung für Zivilsachen



Landgericht München I 80316 München

Admody Rechtsanwälte Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 8
30159 Hannover

für Rückfragen:
Telefon: (+49) 89 5597-3990
Telefax: 089/5597-2991
Zimmer: 166

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Do: 08.00 - 15.00 Uhr
und Fr: 08.00 - 14.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
34 O 11826/19

Datum
18.05.2020

In Sachen
Zemke, L. / Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
wg. Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie zwei Abschriften des Protokolls vom 18.05.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

M. Hemmer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Prielmayerstraße 7,
80335 München

Haltestelle
U-Bahn, S-Bahn: Haltestelle
Karlsplatz

Nachtbriefkasten
Prielmayerstraße 7,
Pacellistraße 5,
Infanteriestraße 5,
Nymphenburger
Straße 16

Kommunikation
Telefon:
089/5597-03
Telefax:
089/5597-2991

Abschrift

Az.: 34 O 11826/19



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts München I, 34. Zivilkammer, am Montag, 18.05.2020 in München

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Reich
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Zemke, L. ./ Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
wg. Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

- Niemand -

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Der Einzelrichter verkündet

folgendes

Endurteil

unter Bezugnahme auf den Urteilstenor gemäß § 311 ZPO

gez.

Reich
Vorsitzender Richter am Landgericht